



Am 03.06.2025 wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau folgende Beschlüsse gefasst:

Inhaltsverzeichnis

1 Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau vom 03.06.2025

3 Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2025

4 1. Änderung der Hauptsatzung

5 Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildau (Feuerwehrgebührensatzung)

6 Anlage Gebührentarif

7 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wildau über die Auslegung des Entwurfes der 12. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände«

9 Bekanntmachung: Durchführung der jährlichen Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen

10 Einladung zur Bürgerinformation und Beteiligung Planung und Entwicklung Zentrum Oberes Wildau

11 Terminübersicht 2025

12 Bekanntmachungen des Fundbüros

Einwohnerstatistik

Impressum

Öffentlicher Teil:

S-154/2025

Festlegung des Wahlverfahrens für die Wahlen der Mitglieder der Beiräte für die Wahl in der Stadtverordnetenversammlung am 03.06.2025

Die Stadtverordnetenversammlung hat für die Wahl der Mitglieder der Beiräte (Seniorenbeirat, Familienbeirat und Sportlerbeirat) folgendes Wahlverfahren beschlossen:

Jede(r) Stadtverordnete hat dreizehn (für den Seniorenbeirat) Stimmen, zehn (für den Familienbeirat) und neun (für den Sportlerbeirat), d.h. eine Stimme pro Bewerber(in).

2. Diese im Punkt 1 genannten Stimmen kann jede(r) Stadtverordnete auf die Bewerber(innen) als eine Ja- oder Nein-Stimme verteilen.

3. Gewählt sind die Bewerber(innen), die mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinen.

S-140/2025

Bildung und Wahl der Mitglieder des Wildauer Sportlerbeirates für die Wahlperiode 2024-2029

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Bildung eines Wildauer Sportlerbeirates für die Wahlperiode 2024 – 2029 beschlossen und wählt folgende Bürgerinnen und Bürger als Mitglieder des Sportlerbeirates:

1. Ute Ulm
2. Iris Gebhardt
3. Christopher Hornung
4. Falk Neubauer

5. Harry Konrad
6. Steffen Ziervogel
7. Jan Claus
8. Michael Weisel
9. Jens Lucas

S-144/2025

Bildung und Wahl der Mitglieder des Wildauer Familienbeirates für die Wahlperiode 2024 – 2029

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Bildung eines Wildauer Familienbeirates für die Wahlperiode 2024 – 2029 beschlossen und wählt folgende Bürgerinnen und Bürger als Mitglieder des Familienbeirates:

1. Dr. Kiril Dimitrov
2. Katharina Grüneberg
3. Tanja Hennecke
4. Mirko Lenz
5. Lydia Mathis
6. Nicole Richter
7. Farina Runge
8. Anne Starke
9. Susan Strauß
10. Lea Luzia Siegmund

S-145/2025

Bildung und Wahl der Mitglieder des Wildauer Seniorenbeirates für die Wahlperiode 2024 – 2029

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Bildung des Seniorenbeirates für die Wahlperiode 2024 – 2029 beschlossen und wählt folgende Bürgerinnen und Bürger als Mitglieder des Seniorenbeirates:

1. Annerose Arnold
2. Joachim Born
3. Roswitha Guhn
4. Carsten Kröning
5. Thomas Kuhn
6. Waltraud Mann
7. Ingrid Mertner
8. Brigitte Rink
9. Norbert Schmidt
10. Karin Schulz
11. Dr. Wolfram Senf
12. Sieglinde Stellmacher
13. Dirk Wagner

S-147/2025

Austritt aus dem Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Austritt von folgenden Mitgliedern aus dem Kinder- und Jugendbeirat zur Kenntnis genommen:

Paula Poßling
Markus Dittmar
Emil Mahr
Paul Karwinkel
Maxi Ziervogel
Christian Hebel

S-153/2025

Wahl des Ausschussvorsitzenden des Hauptausschusses und Wahl des 1. und 2. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden des Hauptausschusses Erneute Entscheidung wegen Beanstandung der Wahlen des Vorsitzenden und der Stellvertretungen des Hauptausschusses

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, in dieser Sache keine Entscheidung zu treffen.

S-138/2025

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildau (Feuerwehrgebührensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung hat die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildau (Feuerwehrgebührensatzung) beschlossen.

S-151/2025

1. Änderung der Hauptsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung hat die beiliegende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

S-152/2025

Übernahme einer Bürgschaft für die Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH im Rahmen einer Darlehensaufnahme

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 4,6 Mio. € im Rahmen einer Darlehensaufnahme.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, für diese Bürgschaft die notwendige Genehmigung der Kommunalaufsicht einzuholen.
3. Der Bürgermeister und der Allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters werden beauftragt, nach Vorliegen der kommunalaufsichtlichen Genehmigung die entsprechende Bürgschaftserklärung zu unterschreiben.

S-148/2025

12. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände« – Waldorfschule erneuter Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Der Entwurf für die 12. Änderung des Bebauungsplans »SMB-Gelände« wird in der Fassung vom 28.04.2025 gebilligt.
Die Entwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung und der Begründung (siehe Anlage).
2. Das Verfahren wird gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.
3. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist die Veröffentlichung im Internet des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zudem sind die Unterlagen in der Zeit vom 12.06.2025 bis 14.07.2025 in den Räumen der Bauverwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36 15745 Wildau während der regulären Öffnungszeiten einsehbar. Verkürzung der Frist der Offenlage auf drei Wochen.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren zu beteiligen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 04.06.2025

Frank Nerlich
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2025**

**Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung
wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.04.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:**

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	30.402.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	31.202.600 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	36.791.200 EUR
Auszahlungen auf	37.065.500 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	29.199.500 EUR
Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	28.374.500 EUR
Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	1.591.700 EUR
Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	7.881.000 EUR
Einzahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	6.000.000 EUR
Auszahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	810.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung	
von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	- 274.300 EUR

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung (S 100/2025 vom 25.02.2025) festgesetzt worden sind, betragen

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen	
Betriebe (Grundsteuer A)	290 v. H.

b) für die Grundstücke	
(Grundsteuer B)	295 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 40.650.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 6.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 500.000 EUR und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 250.000 EUR festgesetzt.

Wildau, den 22.05.2025

Frank Nerlich
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2025**

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 liegt in der Stadtverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmererei, Zimmer 126 zu den öffentlichen Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 22.05.2025 vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Öffentliche Sprechzeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Wildau, den 22.05.2025

Frank Nerlich
Bürgermeister

1. Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl.1/25, [Nr.8]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 03.06.2025 folgende
1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Im § 4 Absatz 1 werden in den Regelungen für alle Beiräte die Zusätze »bis zu« gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 04.06.2025

Frank Nerlich
Bürgermeister der Stadt Wildau

**Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildau (Feuerwehrgebührensatzung)**

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.März 2004 (GVBl.I S.174), zuletzt geändert durch vArtikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 03.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Wildau unterhält als Aufgabenträger gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des BbgBKG eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung gemäß § 3 Abs. 1 BbgBKG.

§ 2

Gebührentatbestand

- (1) Die Stadt Wildau erhebt für die Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wildau Gebühren nach dem als Anlage beigefügten »Gebührentarif«, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen ist auch dann gegeben, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.
- (2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben erhebt die Stadt Wildau Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Ansprüche der Stadt Wildau (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in dem Gebührentarif bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

- (4) Gebühren können auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben werden.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der durch Einsätze im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung entstandenen Gebühren ist verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherungsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,

7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (2) Zur Zahlung der durch Einsätze im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung entstandenen Gebühren ist verpflichtet, wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
- (3) Sind mehrer Personen zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, so haften Sie als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Verursacher.

§ 4

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 2 Abs. 1 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind. Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 2 Abs. 2 ist die Menge des jeweils verbrauchten Sonderlöschmittels.
- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückordnung der Stadt Wildau.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildau (Feuerwehrgebührensatzung)**

Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Sonderlöschmitteln, sowie von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.

(3) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Wildau bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge und Personal. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau.

(4) Ist nach Einsätzen eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(5) Muss die Feuerwehr infolge eines Einsatzes Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Kosten zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Gebührenscheid erhoben. Die Gebühren werden 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 6

Härtefälle

Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 7

Datenschutz

(1) Die Stadt Wildau ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.

(3) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.

(4) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist der § 17 BbgBKG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildau (Feuerwehrgebührensatzung) tritt zum 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildau (Feuerwehrsatzung) vom 21.02.2012 außer Kraft.

Wildau, den 04.06.2025

Frank Nerlich
Bürgermeister

Anlage Gebührentarif

Tarif	Beschreibung	Gebühren/Std		
1.	Personalgeldern		2.4	Rettungsboot RTB 2 140,00 €
1.1	ehrenamtliche Einsatzkraft	46,00 €	3.	Kosten für die im Einsatz genutzten Verbrauchsmaterialien, Fremdpersonal, Auslagen und Ersatzbeschaffungen
2.	Fahrzeuggebühren		3.1.	Verwendete Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel, Sonderlöschmittel usw.) und deren Entsorgung werden zusätzlich in Höhe der entstandenen Kosten berechnet.
2.1	Hubrettungsfahrzeug	210,00 €	3.2.	Für entstehende Aufwendungen, für den Einsatz von Personal
2.2	Löschfahrzeuge (HLF, TLF)	115,00 €		oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt Wildau in Rechnung gestellten Beträge in tatsächlicher Höhe berechnet.
2.3	Führungs- und Transportfahrzeuge (ELW, MTF, KdoW)	105,00 €	4.	Gebühren in sonstigen Fällen
			4. 1.	Für besondere, nicht in der Satzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerichteten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührentarif berechnet.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wildau über die Auslegung des Entwurfes der 12. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände«

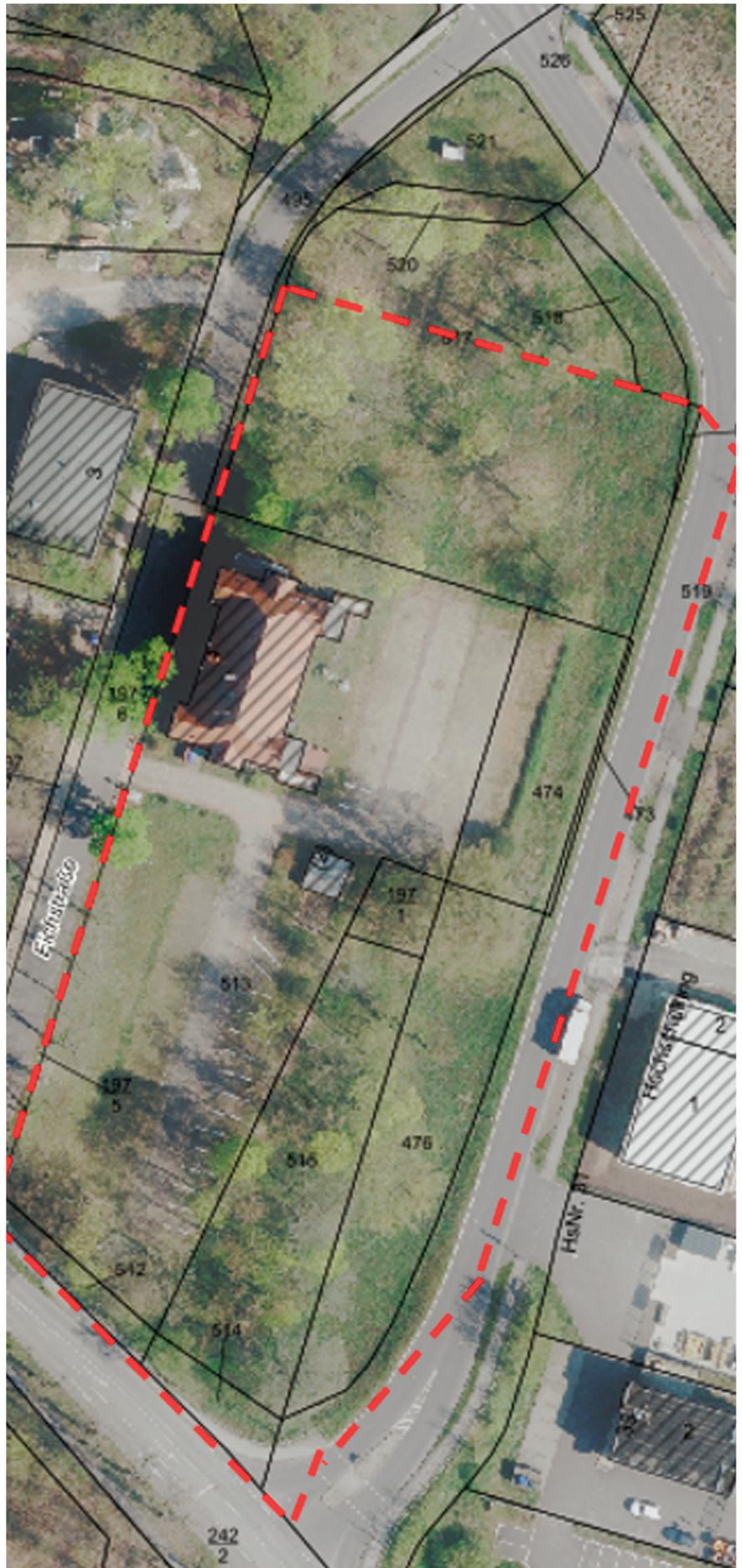
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26. September 2023 mit Beschluss-Nr. S-261/2023 den Aufstellungsbeschluss der 12. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände« gefasst und in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.04.2024 den Entwurf vom 29.02.2024 mit Beschluss-Nr. S-318/2024 gebilligt. Durch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange war eine Überarbeitung des Entwurfs notwendig geworden. Daher wurde am 03.06.2025 die erneute Offenlage mit Beschluss-Nr. S-148/2025 mit den eingearbeiteten Änderungen und der Maßgabe der verkürzten Frist der Offenlage von drei Wochen gebilligt. Der Entwurf in der Fassung vom 28. April 2025 mit den Änderungen gem. Beschluss S-148/2025 samt Begründung ist zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Geltungsbereich der Planung

Das Plangebiet der 12. Änderung umfasst die Flurstücke 197/1, 473, 474, 476, 512, 513, 514, 515, 516, 517 und 519 der Flur 11 der Gemarkung Wildau. Das Plangebiet ist im Folgenden ersichtlich und hat eine Gesamtgröße von ca. 10 ha.

Fortsetzung Seite 8 ►

Lageplan: Räumlicher Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände« (ohne Maßstab, Plangrundlage: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)



Fortsetzung von Seite 7

Verfahren

Die 12. Änderung des Bebauungsplans wird nach § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung sowie von der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, abgesehen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden in dem Zeitraum 10. März 2025 bis 10. April 2025 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Mit der Änderung des Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Nutzungsart der Schule gewährleistet werden.

Veröffentlichung im Internet / Offenlegung der Planunterlagen

Der Entwurf der 12. Änderung des Bebauungsplans »Schwermaschinenbau-Gelände« in der Fassung vom 28. April 2025 mit den Änderungen gem. Beschluss S-148/2025, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung

wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.06.2025 bis zum 03.07.2025 zur Einsichtnahme im Internet auf der Website der Stadt Wildau unter <https://www.wildau.de/stadt/aktuelles/oeffentliche-auslegungen/> sowie vom 11.06.2025 bis zum 03.07.2025 im Portal zu Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch liegen die Planunterlagen während der Beteiligungsfrist zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet auch in den Räumen der Bauverwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau während der regulären Öffnungszeiten öffentlich aus. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. +49 (3375) 5054-22 (Frau Langer) oder per E-Mail unter m.langer@wildau.de möglich.

Während der Auslegungsfrist zum Entwurf wird jeder Person die Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen per E-Mail an m.langer@wildau.de, schriftlich per Brief an die Bauverwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau, per Fax an +49 3375 5054-71 oder während der Dienststunden zur Niederschrift abzugeben. Zusätzlich besteht nach Terminvereinbarung die Möglichkeit zur Erörterung der Pla-

nung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Für Rückfragen steht die Bauverwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau, Frau Langer, Tel.: +49 (3375) 5054-22 sowie per E-Mail: m.langer@wildau.de zur Verfügung.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne *Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: »Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO)«, welches mit ausliegt.

Wildau, den 02.06.2025

Frank Nerlich
Bürgermeister

Durchführung der jährlichen Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen

Die Stadt Wildau gibt bekannt, dass ab dem 07. Juli 2025 die jährliche Durchführung der Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen auf dem Waldfriedhof Wildau vorgenommen wird.

Mit dieser Maßnahme kommt die Stadt Wildau ihrer Verkehrssicherungspflicht gemäß § 6 Absatz 6.4 der geltenden Friedhofssatzung der Stadt Wildau vom 16.11.2021 nach.

Die Prüfung erfolgt nach der »Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen«, Ausgabe Februar 2019. Bei einer Höhe des Grabmals von maximal 1,20 m über der Fundamentoberkante erfolgt dies mit einer Gebrauchslast (Prüflast) von 300 N (Newton) an der Oberkante des Grabmals, bei höheren Grabmälern in einer Höhe von 1,20 m.

Gekippt stehende Grabsteine oder Grabmale gelten als nicht (mehr) standsicher.

Der bzw. die Nutzungsberechtigte/n wird/werden aufgefordert, vor der hiermit angekündigten Standfestigkeitsprüfung durch die Friedhofsverwaltung selbst die Standsicherheit des Grabmals in Augenschein zu nehmen und im Bedarfsfall eine notwendige Sicherung und Reparatur durch eine dazu befähigte Fachfirma durchführen zu lassen.

Bei einer akuten Unfallgefahr – z.B. bei deutlichen Bewegungen bei der Druckprobe am Grabmal oder wenn eine ausreichend belastbare Verbindung bzw. Verankerung zwischen dem Grabmal und seinem Fundament fehlt oder zerstört ist – müssen die betroffenen Gräber unverzüglich und ausreichend gesichert werden, so dass keine Gefahr mehr für Besucher und Friedhofsmitarbeiter besteht. Dazu muss der Bereich ggf. deutlich abgesperrt und ggf. ein nicht mehr standsicheres Grabmal fachgerecht umgelegt werden.

Entstehende Kosten gehen zu Lasten der/des Nutzungsberechtigten des betroffenen Grabes.

Grundsätzlich ist der/die bzw. sind die Nutzungsberechtigte/n verpflichtet, nicht ordnungsgemäß verankerte oder umgekippte Grabmale durch dazu befähigte Fachleute – z.B. Fach-Baufirmen, Steinmetze, Bildhauer o.ä. – wiederaufrichten und standsicher befestigen zu lassen.

Wildau, den 27.05.2025

Frank Nerlich
Bürgermeister

EINLADUNG
zur Bürgerinformation und Beteiligung
Planung und Entwicklung Zentrum Oberes Wildau

**am 8. Juli 2025 – 18 bis ca. 20 Uhr im Volkshaus,
Großer Saal, Karl-Marx-Straße 36 in 15745 Wildau**

Wir freuen uns, Sie am 8. Juli 2025
begrüßen zu dürfen und mit Ihnen in einen
konstruktiven Austausch zu treten.

Dazu möchten wir Sie einladen, Ihre Anregungen,
Wünsche und Ideen in Bezug
auf die zukünftige Zentrumsentwicklung einzubringen und
gemeinsam zu diskutieren.

Bürgermeister Frank Nerlich wird dieses Forum der Bürgerbeteiligung eröffnen,
gefolgt von kurzen Statements der weiteren Flächeneigentümer WiWO – REWE – WG.W.

Moderiert wird die Veranstaltung von radioSKW.

Anschließend präsentiert
das Planungsbüro GfP – Gesellschaft für Planung mbH aus Berlin –
mit einem Impulsvortrag eine mögliche bauliche Entwicklung des Gebiets.

Vielen Dank für Ihre rege aktive Teilnahme.

Frank Nerlich
Bürgermeister



Sven Schulze
Geschäftsführer WiWO



Änderungen im Ablauf sind vorbehalten. Mit der Teilnahme an dieser
Veranstaltung erklären sich die Teilnehmenden einverstanden, dass Fotos,
Videos und Filme, die von ihnen während der Veranstaltung gemacht werden,
im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Wildau verwendet werden dürfen.

Die Daten werden nicht gewerblich oder kommerziell genutzt.

Terminübersicht 2025

über die Ausschüsse und Stadtverordnetenversammlungen
Beginn jeweils 18.30 Uhr
im Volkshaus Wildau

FACHAUSSCHÜSSE

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Digitalisierung

08.09.2025

03.11.2025

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften

09.09.2025

04.11.2025

Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur

15.09.2025

10.11.2025

Ausschuss für Bau und Planung

16.09.2025

11.11.2025

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

22.09.2025

17.11.2025

HAUPTAUSSCHUSS

23.09.2025

18.11.2025

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

17.06.2025

30.09.2025

25.11.2025

REGIONALAUSSCHUSS ZEWS

11.09.2025 in Wildau

27.11.2025 in Eichwalde

Die Tagesordnung, die Zeit und der Ort sowie Änderungen werden auf der Internetseite der Stadt www.wildau.de – Bürgerservice / Bürgerinformationssystem / Sitzungen / Sitzungskalender – bekannt gemacht und in den amtlichen Schaukästen veröffentlicht. Änderungen vorbehalten.

D. Schwarze
Stadtverordnetenangelegenheiten

Bekanntmachungen des Fundbüros

Einwohnerstatistik

Nr.	Bezeichnung der Fundsache	Funddatum	Meldefrist
1.	Autoschlüssel Mercedes, Schlüsselbund mit Anhänger, Sonnenbrille, Plüschtier (Dackel, Koala), Basecap, H&M Einkaufstüte mit Damensachen	26.05.2025	27.11.2025
2.	Kinderjacke (altrosa), Kindermütze (bunt), Kinderschul, Kinderhausschuh (gelb), Winterjacke (dunkelblau), Lesebrille (braun), Kinderschuhe (rosa), Cremefarbene Handtasche, Stirnband, Kinderstrickjacke, Kindermütze (-pink 2x), Kuscheltier Esel	05.05.2025	06.11.2025
3.	A 10 Center: Schlüsselbund, Armband silber, Ohrenstecker, Kinderhose schwarz, Schlüsseltasche, VBB Karte, schwarze Uhr,	02.04.2025	03.11.2025
4.	Apple AirTag/ Autoschlüssel Mercedes,	28.03.2025	29.10.2025
5.	Samsung Kopfhörer Etui	19.03.2025	20.10.2025
6.	H&M Hose und Pullover, Kaffeedose, TV Stick, goldfarbene Schuhe, Kaffee, Powerbank, Schülerkarten	01.03.2025	01.10.2025
7.	Schirm grün/schwarz, Geldbörse rosa, TK-Maxx Damenwäsche, Mercedes Autoschlüssel, Geldbörse schwarz, Geldbörse grau, Schlüsselbund mit Chip, Buch über Lörach	30.11.2024	30.07.2025
8.	A10 Center, getragene Kindersachen, Bekleidung	21.01.2025	22.07.2025
9.	Schwarze Handtasche mit Kosmetiker, diverse Schlüssel, VBB Card, Dacia Autoschlüssel, diverse getragene Kindersachen	23.12.2024	24.06.2025
10.	Kinderroller und ein kleines Kinderfahrrad	10.12.2024	11.06.2025

Hinweis:
Rechte an den Fundsachen sind binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist im Fundbüro der Stadt Wildau geltend zu machen. Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Stadt Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de. Für telefonische Rückfragen erreichen Sie das Fundbüro der Stadt Wildau unter Tel.:03375/5054 56.

A. Kube
Ordnungsamt

**Einwohnerstand zum
31.03.2025 = 11.306
davon 106 Bewohner GU**

Zuzüge 76

Wegzüge 33

Geburten 3

Sterbefälle 11

**Einwohnerstand zum
30.04.2025 = 11.341
davon 106 Bewohner GU**

Zuzüge 62

Wegzüge 41

Geburten 6

Sterbefälle 4

**Einwohnerstand zum
31.05.2025 = 11.364
davon 106 Bewohner GU**

*(GU= Gemeinschaftsunterkunft
für Flüchtlinge, F.-Engels-Str.58a)*

Stand 02.06.2025

K. Schmidt
Einwohnermeldeamt



Impressum:

Herausgeber:

Stadt Wildau, Frank Nerlich
Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau
Telefon: 0 33 75 / 50 54 10
Telefax: 0 33 75 / 50 54 71
E-Mail: stadt@wildau.de
Internet: www.wildau.de

Verantwortlich:

Stadt Wildau, Simone Hein

Gesamtherstellung:

Michael Garling

Auflage:

6.000 Exemplare

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Vertrieb:

Alex Werbung GmbH

Redaktionsschluss: 06.06.2025

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt gebührenfrei an alle erreichbaren Wildauer Haushalte. Ein Nachsendeananspruch besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, zur kostenlosen Mitnahme erhältlich und im Internet unter www.wildau.de abrufbar.